



Aus dem Inhalt ...

- 15. Sitzung des Ortsbeirates Birklar
- 16. Sitzung des Ortsbeirates Ober-Bessingen
- Seniorenstammtisch
- Oberhessengas Netz GmbH führt Arbeiten am Erdgas-Verteilungsnetz in Lich durch
- Baubeginn zum barrierefreien Umbau der Bushaltestellen in Langsdorf
- Ankündigung Straßenbauarbeiten zur Gehwegverlängerung »Stadtturmcenter« in Lich
- Betriebsferien der Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Lich
- Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat sowie Gesamtelternbeirat für die Kindertageseinrichtung der Stadt Lich
- Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten in der Stadt Lich – Verwaltungskostensatzung –
- Seniorenbeiratssatzung der Stadt Lich
- Übungen, Schulungsabende und sonstige Veranstaltungen der Feuerwehren der Stadt Lich

15. Sitzung des Ortsbeirates Birklar

Am **Freitag, den 04.07.2025 um 20.00 Uhr** findet im kleinen Saal des Dorfgemeinschaftshauses Birklar, Mittelstr. 24, 35423 Lich die 15. Sitzung des Ortsbeirates Birklar mit nachstehender Tagesordnung statt, zu der hiermit auch die Bevölkerung eingeladen wird.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der form- und fristgerechten Einladung, der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 14. Sitzung vom 21.05.2025
3. Aufstellung Haushaltsplan 2026 / Wünsche für Birklar
4. Bürgermeisterwahl am Sonntag, 28.09.2025
hier: Benennung eines Wahlvorstandes
5. Mitteilungen und Anfragen

gez. Dieter Schwarz
Ortsvorsteher

16. Sitzung des Ortsbeirates Ober-Bessingen

Am **Dienstag, den 15.07.2025 um 19.30 Uhr** findet in der Pforte Ober-Bessingen, Ortsstraße 25, 35423 Lich die 16. Sitzung des Ortsbeirates Ober-Bessingen mit nachstehender Tagesordnung statt, zu der hiermit auch die Bevölkerung eingeladen wird.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der form- und fristgerechten Einladung, der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 15. Sitzung vom 23.04.2025
3. Aufstellung des Haushaltsplanes 2026 für den Stadtteil Ober-Bessingen
4. Zusammensetzung Wahlvorstand
hier: Bürgermeisterwahl am 28. September 2025
5. Mitteilungen und Anfragen

gez. Karin Römer
Ortsvorsteherin

Seniorenstammtisch

Am **Mittwoch, den 9. Juli 2025 um 18.00 Uhr** findet im Ristorante »Calabria«, Bürgerhaus Lich zum Thema »Digital in Lich – den Zugang zur digitalen Welt für Seniorinnen und Senioren erleichtern.« der Seniorenstammtisch statt.

Oberhessengas Netz GmbH führt Arbeiten am Erdgas-Verteilungsnetz in Lich durch

Wie die Oberhessengas Netz GmbH, Friedberg, mitteilt, werden voraussichtlich ab der 28. Kalenderwoche Umbauarbeiten in der Garbenteicher Straße und in der Gießener Straße, Kernstadt Lich durchgeführt. Tiefbaufirmen und Rohrleger werden die Baumaßnahme so zügig wie möglich abwickeln. Während der Bauarbeiten wird mit Beeinträchtigungen zu rechnen sein. Die Oberhessengas Netz GmbH bittet die Anwohner und Verkehrsteilnehmer um Verständnis.

Oberhessengas Netz GmbH

Baubeginn zum barrierefreien Umbau der Bushaltestellen in Langsdorf

Die Bauarbeiten zum barrierefreien Umbau der Bushaltestellen in der Straße »Schulswan« (an der Grundschule) und »Im Himmerich« (am Bahnhof) werden ab dem 07.07.2024 beginnen. Begonnen wird zunächst an der Haltestelle »Schulswan« (an der Grundschule), die Arbeiten werden innerhalb der Sommerferien vom 07.07.2025 bis voraussichtlich 01.08.2025, unter Vollsperrung für den Kraftfahrzeugverkehr, ausgeführt. Die Anwohner können jedoch ihre Grundstücke weiterhin anfahren. Mit dem Zweiten Bauabschnitt »Im Himmerich« (am Bahnhof) wird voraussichtlich ab dem 15.08.2025 begonnen. Hierzu werden wir Sie rechtzeitig informieren. Um einen zügigen Bauablauf zu gewährleisten, bitten wir für die ausführenden Arbeiten um Ihr Verständnis.

Der Magistrat der Stadt Lich

Ankündigung Straßenbauarbeiten zur Gehwegverlängerung »Stadtturmcenter« in Lich

Ab dem 14.07.2025 beginnen die Bauarbeiten zur Verlängerung des Gehweges von der »Herde-Apotheke«, entlang des ACTION Marktes bis hin zum REWE-Markt. Die Bauzeit ist bewusst innerhalb der Sommerferien gelegt worden, da dies erfahrungsgemäß die kundenschwächste Zeit des Jahres ist und somit mit den geringsten Beeinträchtigungen für alle Beteiligten zu rechnen ist. Die Vorbereitungen zur Einrichtung der Baustelle beginnen bereits ab dem 07.07.2025. Die Bauzeit beträgt circa 4 Wochen, sodass spätestens zum Ende der Sommerferien (15.08.2025) die Arbeiten abgeschlossen sind. Um einen zügigen Bauablauf zu gewährleisten, bitten wir für die ausführenden Arbeiten um Ihr Verständnis.

Der Magistrat der Stadt Lich

Betriebsferien der Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Lich

Betriebsferien für das Bürgerhaus in Lich, die Dorfgemeinschaftshäuser in den Stadtteilen, dem Rathausaal in Langsdorf, der Volkshalle Langsdorf sowie der Sport- und Kulturhalle und dem Kommunikations- und Freizeitzentrum im Stadtteil Muschenheim. Wir weisen die Bevölkerung darauf hin, dass die vorgenannten Einrichtungen in der Zeit **vom 21. Juli 2025 bis einschließlich 17. August 2025** wegen Betriebsferien geschlossen bleiben.

Der Magistrat der Stadt Lich

Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat sowie Gesamtelternbeirat für die Kindertageseinrichtung der Stadt Lich

Aufgrund der §§ 27, 27a des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607 und der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBl. S. 90), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lich in ihrer Sitzung am 25.06.2025 nachstehende

1. Änderung der Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat sowie Gesamtelternbeirat für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Lich beschlossen:

§ 10 Gesamtelternbeirat

Nach § 27a Abs. 1 HKJGB kann aus allen Elternbeiräten im Stadtgebiet ein Gesamtelternbeirat gebildet werden. Dieser soll unter anderem dem Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Eltern der verschiedenen Licher Einrichtungen – auch in unterschiedlicher Trägerschaft – dienen.

Er setzt sich zusammen aus den/der Vorsitzenden des Elternbeirates bzw. deren Stellvertreter/innen der einzelnen Gruppen der Kindertageseinrichtungen im Bereich der Stadt Lich. Sie sind die Vertreter/innen der Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet.

Dem Gesamtelternbeirat gehören stimmberechtigt an:

- die Vorsitzenden bzw. deren Stellvertreter/innen der Elternbeiräte der einzelnen Gruppen aus den Kindertageseinrichtungen im Bereich der Stadt Lich
- zwei von den Kitaleitungen der städt. Kindertageseinrichtungen gewählten Vertreter/innen
- ein Vertreter der Stadt Lich

Der Gesamtelternbeirat wählt für ein Kindergartenjahr aus den Reihen der Vertreter/innen der einzelnen Kindertageseinrichtungen eine/n Vorsitzende/n und seine/n Stellvertreter/in sowie eine/n Schriftführer/in und dessen/deren Stellvertreter/in.

Sollte sich hierfür niemand zur Wahl stellen, kann auch ein gleichberechtigtes Dreier- bzw. Vierergremium als Vorstand gewählt werden. Die Wahl erfolgt per Handzeichen.

Der Vorsitzende lädt im Einvernehmen mit dem Träger zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie. Zur 1. Sitzung lädt der Träger ein.

Der Gesamtelternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zusammen. Er muss zusammentreten, wenn ein Drittel der Eltern, der Träger oder eine Einrichtungsleitung dies beantragen.

Die Angelegenheiten einzelner Kindertageseinrichtungen gehören nicht zur Zuständigkeit des Gesamtelternbeirates, sondern fallen in die Zuständigkeit der jeweiligen Elternbeiräte der betreffenden Kindertageseinrichtung.

Der Gesamtelternbeirat übernimmt Angelegenheiten nach § 8 Abs. 3, die alle Kinder im Stadtgebiet betreffen. Ferner können Anregungen und Vorschläge unterbreitet werden.

Der Gesamtelternbeirat fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der **anwesenden** stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 12 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Satzung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Lich, den 30.06.2025 (Siegel) Der Magistrat der Stadt Lich
gez. Dr. Julien Neubert
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten in der Stadt Lich – Verwaltungskostensatzung –

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.12.2023 (GVBl. I S. 90, 93), der §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. I S. 330) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lich in ihrer Sitzung am 25.06.2025 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten – Verwaltungskostensatzung – beschlossen:

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Stadt Lich erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungs-kostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

- § 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
- § 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
- § 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt Lich veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Stadt Lich.

§ 5

Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Lich, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6

Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Stadt Lich keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7

Billigkeitsregelung

Die Stadt Lich kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8

Gebührentatbestände

- (1) Für nachstehend aufgeführte Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

1. Auskünfte, Akteneinsicht

- a) Schriftliche und elektronische Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern oder Dateien erteilt werden
30,00 € bis 600,00 €
- b) Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens je Akte, Kartei usw., soweit nicht durch spezialgesetzliche Regelungen kostenfrei
10,00 € bis 600,00 €
Wie Nr. 1 b), wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss
nach Zeitaufwand, siehe Abs. 2
- c) Zuschlag zu Nr. 1 b) für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens je Frachtpostsendung.
Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.
15,00 €
- d) Zuschlag zu Nr. 1 b) bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern usw. je nach Akte, Kartei, Buch usw.
8,00 €

§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 a) bis 1 d) nicht anzuwenden.

2. Allgemeine Amtshandlungen

- a) Genehmigungen, Erlaubniserteilungen, Ausnahmebewilligungen und andere auf Veranlassung oder im überwiegenden Interesse des Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten, soweit nicht Gebührenfreiheit oder eine andere Gebühr vorgeschrieben ist
6,00 € bis 2.500,00 €
nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
mindestens 25,00 € bis
höchstens 2.500,00 €
- b) Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist
nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
mindestens 12,50 € bis
höchstens 1.250,00 €

3. Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse

- a) Beglaubigung von Unterschriften je Beglaubigungsvorgang einer Person (außer ortsgerichtliche Beglaubigungen)
7,50 €
- b) Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat
je Urkunde 5,00 €
- c) Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw. in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen,
je Urkunde 7,50 €
für jede weitere Seite zusätzlich 0,75 €
- d) andere Zeugnisse und Bescheinigungen
6,00 € bis 100,00 €
- e) Aufenthalts-/Meldebescheinigungen im Zusammenhang mit Sozialtransferleistungen
gebührenfrei
- f) Meldebescheinigung
10,00 €

4. Auslagen, Fotokopien, Planpausen, Fahrtkosten

- a) Anfertigen von Fotokopien
DIN A4 oder kleiner – je Seite (schwarz-weiß) 0,30 €
DIN A4 oder kleiner – je Seite (farbig) 0,40 €
DIN A3 – je Seite (schwarz-weiß) 0,60 €
DIN A3 – je Seite (farbig) 0,70 €
- b) Herstellung von Planpausen, je Stück
DIN A0 12,00 €
DIN A1 10,00 €
kleiner als DIN A1 8,00 €
sonstige, je m² 6,00 €
- c) sonstige Auslagen
Für die Herstellung von Unterlagen in digitalisierter Form (z.B. per Scan, per Foto) werden die angefallenen Kosten in Rechnung gestellt
nach Aufwand
- d) Fahrtkosten
Benutzung eines Personenkraftwagens
je km 0,50 €

5. Archivwesen

- a) Auskünfte aus archivierten Standesamtsunterlagen
nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
- b) Beglaubigte Kopie einer Urkunde aus Standesamtsregister
15,00 €
- c) Unbeglaubigte Kopie einer Urkunde aus Standesamtsregister
7,50 €
- d) Recherchearbeiten pro Stunde (ausgen. Öffentl. Stellen)
45,00 €

6. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

- a) Erteilung einer Bescheinigung über Anliegerleistungen nach Baugesetzbuch (BauGB) und Kommunalabgabengesetz (KAG) oder einer sonstigen Liegenschaftsbescheinigung
25,00 €
- b) Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufrechts,
für jedes Grundstück 30,00 €
mindestens je Grundstückskaufvertrag 50,00 €
- c) Erteilung einer Löschungsbewilligung 30,00 €
- d) Erteilung einer Vorrangseinräumungserklärung 30,00 €
- e) Erteilung einer Pfandfreigabeerklärung 30,00 €
- f) Erteilung einer Zustimmungserklärung zur Weiterveräußerung eines Grundstückes oder Erbbaurechts 30,00 €
- g) Erteilung einer Zustimmungserklärung zur Belastung eines Erbbaurechts oder zur Aufteilung des Erbbaurechts nach dem WEG 30,00 €
- h) Kostenerstattung für den Abruf eines Grundbuchauszuges, soweit dieser für die vorgenannten Bescheinigungen notwendig ist 20,00 €
- i) Genehmigung gemäß §§ 144/145 BauGB für das Sanierungsgebiet 25,00 €
- j) Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach Anlage 2 zu § 63 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3 (baugenehmigungsfreie Bauvorhaben), die zum vorzeitigen Baubeginn berechtigt 40,00 €
- k) Erteilung einer Bescheinigung über die Nutzungsmöglichkeiten von Grundstücken nach dem Flächennutzungsplan bzw. Bebauungsplan 30,00 € bis 60,00 €
- l) Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage oder an die öffentliche Wasserversorgung 25,00 € bis 2.500,00 €
- m) Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage/-versorgungsanlage, falls in er Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war 25,00 € bis 2.500,00 €
- n) Standrohrmiete pro Anlass 30,00 €
- o) Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage
10,00 € bis 1.000,00 €
- p) Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben) 30,00 €

7. Steuerwesen und Abgabenangelegenheiten

- a) Ersatz einer Hundesteuermarke 5,00 €
- b) Bescheinigung über bezahlte städtische Abgaben 10,00 €

8. Ordnungswesen

- a) Ausstellen von Leichenpässen 30,00 €
- b) Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG
Die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Person, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben).
nach Zeitaufwand siehe Abs. 2

9. Straßenwesen

- a) Erteilung einer Aufbruchgenehmigung im öffentlichen Verkehrsraum (für jeden Straßenzug/-namen wird eine separate Genehmigung ausgestellt und abgerechnet) 65,00 €
- b) Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 127 und § 223 Telekommunikationsgesetz
nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
- c) Unfallschadenbearbeitung: Arbeitskostenaufwand für die Abwicklung einzelner Unfallschäden (Aufklärungsaufwand mit Verursacher, Rechtsamt und Polizei/Kosten- und Rechnungszusammenstellung)
je Vorgang 50,00 €
- d) Verwaltungskosten für private Änderungen am Verkehrsraum/an Verkehrsfläche nach genehmigtem Antrag und Kostenübernahmeerklärung (z.B. Anbringen Verkehrsspiegel, Versetzen Straßenlampe, Einrichten von Grundstückseinfahrten, usw.)
je Vorgang 80,00 €

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:
für Beamte des höheren Dienstes sowie vergleichbare Angestellte je angefangene Viertelstunde 23,50 €
für Beamte des gehobenen Dienstes sowie vergleichbare Angestellte je angefangene Viertelstunde 19,25 €
für alle übrigen Beschäftigten, je angefangene Viertelstunde 15,50 €
bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 125 % auf diese Gebührensätze, mindestens 35,00 €, erhoben.

Zu den Zeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten zählen an Werktagen die Zeiten von 18.00 Uhr bis 6.00 Uhr, Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage.

Für den Einsatz von städtischen Kraftfahrzeugen und Maschinen im Rahmen der Wahrnehmung von Arbeiten im Interesse oder auf Veranlassung Dritter sowie zur Beseitigung rechts- oder ordnungswidriger Zustände werden folgende Kostensätze erhoben:

Kleintransporter	je angef. ¼ Stunde	20,00 €
LKW (z.B. Unimog, Traktor, Multicar)	je angef. ¼ Stunde	30,00 €
Mobilbagger	je angef. ¼ Stunde	25,00 €
Radlader	je angef. ¼ Stunde	20,00 €
Mähraupe	je angef. ¼ Stunde	25,00 €
Minibagger	je angef. ¼ Stunde	20,00 €
Kommunaltraktor	je angef. ¼ Stunde	20,00 €
Häcksler	je angef. ¼ Stunde	20,00 €
Aufsitzmäher	je angef. ¼ Stunde	20,00 €
Anhänger	je angef. ¼ Stunde	15,00 €
Kleinmaschinen je Stck.	je ¼ Stunde	5,00 €
zuzüglich der Fahrtkosten	pro gef. km	0,60 €

Entsorgungs- und Deponiekosten werden nach Kostenbeleg des in Anspruch genommenen Entsorgungsbetriebes für das betreffende Entsorgungsgut in gleicher Höhe in Rechnung gestellt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 15.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Stadt Lich vom 01.04.2009 außer Kraft.

Lich, den 30.06.2025 (Siegel) Der Magistrat der Stadt Lich
gez. Dr. Julien Neubert
Bürgermeister

Seniorenbeiratssatzung der Stadt Lich

Aufgrund der §§ 5 und 8 c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. I Nr. 24 S. 2) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lich – in ihrer Sitzung am 25.06.2025 – die nachstehende Seniorenbeiratssatzung der Stadt Lich beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

1. Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der älteren Menschen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder im laufenden Kalenderjahr vollenden werden.
2. Der Seniorenbeirat ist ehrenamtlich tätig, parteipolitisch unabhängig, überkonfessionell und verbandsunabhängig.

§ 2 Aufgaben, Ziele und Mitwirkung

1. Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der Seniorinnen und Senioren, um deren aktive Beteiligung am gesellschaftlichen Leben zu fördern.
2. Der Seniorenbeirat berät die Organe der Stadt und kann in allen Angelegenheiten, die Senioren betreffen, Stellungnahmen und Vorschläge in Ausschüssen, in Ortsbeiräten und in der Stadtverordnetenversammlung abgeben.
3. Der Magistrat informiert den Seniorenbeirat rechtzeitig über anstehende Entscheidungen in der Stadt, welche die Belange der Senioren betreffen.
4. Der Seniorenbeirat wird insbesondere gehört bei
 - der Festlegung von Grundsätzen der Seniorenarbeit
 - der Mitwirkung im Rahmen der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen für Senioren
 - Fragen von Sicherheit im Verkehr- und Wohnumfeld, also Verkehrs-, Bau- und Wohnungsfragen (seniorengerechtem Wohnraum)

- der Einrichtung und Ausbau sozialer Beratungs- und Hilfsdienste in Zusammenarbeit mit sozialen Organisationen
- der Förderung von Selbsthilfeorganisationen für Senioren und die Zusammenarbeit mit in der Seniorenarbeit tätigen Organisationen
- der gesundheitlichen Versorgung und der Gestaltung der stationären, ambulanten und häuslichen Pflege.

§ 3 Zusammensetzung und Wahl

1. Dem Seniorenbeirat gehören dreizehn stimmberechtigte Mitglieder an, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder in dem Kalenderjahr vollenden werden, in dem die Wahl stattfindet, und die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Lich haben.
2. Der Seniorenbeirat setzt sich wie folgt zusammen:
 - fünf Mitglieder der Kernstadt
 - jeweils ein Mitglied der Stadtteile Muschenheim, Eberstadt, Birkklar, Langsdorf, Bettenhausen, Ober-Bessingen, Nieder-Bessingen und Arnsburg.
3. Bei Abwesenheit der gewählten Mitglieder werden diese durch die gewählten Nachrücker vertreten.
4. Die Vertreter der Kernstadt und aller Stadtteile werden in je einer örtlichen Wahlversammlung in geheimer Wahl für 3 Jahre gewählt. Zu den Wahlversammlungen lädt der Magistrat alle Seniorinnen/Senioren öffentlich ein.
5. Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

§ 4 Sitzungen

1. Der Seniorenbeirat tritt so oft zusammen, wie es seine Aufgaben erfordern, jedoch mindestens vierteljährlich. Auf Wunsch von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder muss eine Sitzung einberufen werden.
2. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über das Ergebnis ist ein Protokoll zu führen.
4. Der/die Vorsitzende des Seniorenbeirates setzt die Sitzungstermine und die Tagesordnung fest. Die Einladungen werden mindestens sieben Tage vor der Sitzung zugestellt. Eine verkürzte Ladungsfrist ist in Ausnahmefällen möglich.
5. Weitere Personen können zu den Sitzungen in beratender Funktion eingeladen werden.

§ 5 Verwaltung

1. Die laufenden Verwaltungsarbeiten werden durch die Stadtverwaltung übernommen. Die Kosten des Seniorenbeirates werden bei einer eigenen Haushaltsstelle erfasst.
2. Der Seniorenbeirat verfügt über jährliche Verfügungsmittel.
3. Für die Mitglieder des Seniorenbeirats besteht ein Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz durch die Stadt Lich.
4. Tätigkeitsbericht: Der Seniorenbeirat legt einmal pro Jahr dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 15.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Seniorenbeiratssatzung vom 28.10.1996, zuletzt geändert am 10.12.2014, außer Kraft.

Lich, den 30.06.2025 (Siegel) Der Magistrat der Stadt Lich
gez. Dr. Julien Neubert
Bürgermeister

Übungen, Schulungsabende und sonstige Veranstaltungen der Feuerwehren der Stadt Lich

Einsatzabteilung Bettenhausen

Übungsabend am Donnerstag, 03.07.2025, 19.30 Uhr

Einsatzabteilung Birkklar

Übung am Sonntag, 06.07.2025, 9.00 Uhr

Einsatzabteilung Langsdorf

Übungsabend am Donnerstag, 03.07.2025, 19.00 Uhr

Einsatzabteilung Muschenheim

Übung am Sonntag, 06.07.2025, 9.00 Uhr

Der Magistrat der Stadt Lich